

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ski Club Schnetzenhausen e.V.
für die Nutzung des Skiheim Kühboden**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Nutzung des „Skiheim Kühboden“, Am Kühboden 5, A-6830 Laterns, erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) Die AGB regeln alle Vertragsverhältnisse für die mietweise Überlassung von Räumen, Flächen, Verpflegungsleistungen und weiteren Lieferungen und Leistungen zwischen dem gemeinnützigen Ski Club Schnetzenhausen e.V. („**SCS**“) und den Gästen/Kunden/Veranstaltern („**Vertragspartner**“).
- 1.2. Die Geltung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen, auch wenn SCS diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote des SCS sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die Buchungsbestätigung des SCS zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Buchungsbestätigung und nach diesen AGB. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Personen des SCS.
- 2.2. Kann aus zeitlichen Gründen keine Zusage getätigt werden, kommt der Vertrag mit der Bereitstellung der Leistung bzw. Lieferung zustande.
- 2.3. Parteien sind der SCS und der Vertragspartner. Sofern der Vertragspartner nicht (nur) für sich, sondern (auch) für Dritte als Veranstalter die Leistungen beim SCS bestellt, ist der Vertragspartner verpflichtet, sicher zu stellen dass die Dritten die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem SCS erfüllen und sich insbesondere auch an die Hausordnung halten.
- 2.4. Bei der Anmeldung einer Gruppe ist dem SCS ein Verantwortlicher/Betreuer/Lehrer zu nennen, der sich bei der Gruppe aufhält und dem SCS als Ansprechpartner zur Verfügung steht – siehe Ziffer 5.1.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bestimmen sich die Preise nach der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste. Diese sind in der Buchungsbestätigung genannt.
- 3.2. Alle Preise des SCS verstehen sich einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3. Bei Buchung von Übernachtung mit Frühstück, Halbpension, Vollpension oder individuellen Verpflegungsleistungen ist der SCS nicht Erbringer der Verpflegungsleistung. Diese Verpflegungsleistungen werden durch das Restaurant Kuhstall erbracht, welches hierfür alle Abgaben entrichtet. Bezüglich der Verpflegungsleistung besteht kein Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und SCS. Der SCS vermittelt nur die Verpflegungsleistungen, vereinnahmt die für die Verpflegungsleistungen geschuldete Vergütung und leitet den erhaltenen Betrag an das Restaurant Kuhstall weiter / Inkasso. Gegenüber dem

Restaurant Kuhstall tritt der Vertragspartner als Leistungsempfänger auf. Etwaige nicht in Anspruch genommene Leistungen müssen vom Restaurant Kuhstall direkt mit dem Vertragspartner verrechnet werden.

- 3.4. Jede Rechnung des SCS ist 6 Wochen vor Leistungserbringung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt Verzug ein. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst dann als erfolgt, wenn der SCS über den Betrag verfügen kann.
- 3.5. Befindet sich der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist der SCS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt. Außerdem ist der SCS nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Nutzung des Haus Kühboden, Zimmerbelegung, An- und Abreise

- 4.1. Die Unter- oder Weitervermietung des Skiheim Kühboden oder der Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken ist nicht gestattet.
- 4.2. Das Skiheim Kühboden und die Zimmer dürfen nur mit der gebuchten Anzahl Personen belegt werden (Kinder und Babys inbegriffen). Zusätzliche Personen können nach Ermessen des SCS abgewiesen werden.
- 4.3. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Zimmers. Die Zuteilung des Zimmers liegt im Ermessen des SCS.
- 4.4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, steht dem Vertragspartner das gebuchte Zimmer und die Gemeinschaftsräume wie Küche und Aufenthaltsräume am Anreisetag ab 17 Uhr zur Verfügung. Am Abreisetag müssen das Zimmer vom Vertragspartner bis spätestens 10 Uhr und die Gemeinschaftsräume bis spätestens 14 Uhr vollständig geräumt sein.
- 4.5. Eine Nutzung der Küche durch Gruppen ist nicht gestattet. Gruppen haben für ihre Verpflegung Halb-, bzw. Vollpension zu buchen.

5. Beherbergung Minderjähriger, Jugendschutzgesetz

- 5.1. Kinder/Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich im Skiheim Kühboden nur in Begleitung der Eltern oder einer autorisierten volljährigen Aufsichtsperson aufhalten. Die Eltern und Aufsichtspersonen haften für die Minderjährigen als Gesamtschuldner.
- 5.2. Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes gestattet.
- 5.3. Aufenthalte mit Kinder- und Jugendgruppen müssen mit der erforderlichen Anzahl für die Aufsicht verantwortlichen Personen geleitet werden, um die an diese delegierte elterliche Fürsorge wahrnehmen zu können.

6. Rücktritt durch den Vertragspartner

6.1. Der Vertragspartner kann jederzeit von dem Vertrag zurücktreten. Wenn der Vertragspartner zurücktritt, ist der SCS berechtigt, die folgende pauschale Entschädigung („**Stornogebühr**“) zu verlangen, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10 pro Zimmer.

Bei einem Rücktritt weniger als 6 Wochen vor Beginn des gebuchten Aufenthalts bzw. bei Nichtantritt des Aufenthalts beträgt die Stornogebühr 100% des Preises.

6.2. Maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühr ist der schriftliche Eingang der Rücktrittserklärung.

6.3. Für den Fall des Nichtantritts einer Reise kann eine Gutschrift i.d.H.v. 50% auf eine Buchung in der Wintersaison gewährt werden. Bedingung hierzu ist, dass zum ersten Liftbetriebstag der Reise nicht mindestens eine Piste der Sessellifte geöffnet ist. Diese Gutschrift erfolgt nur auf Anforderung und verfällt 2 Jahre nach Erstellung.

7. Rücktritt durch den SCS

Der SCS hat das Recht, neben dem Rücktritt gemäß Ziffer 3.5 in den folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten.

- Wenn der Vertragspartner eine vereinbarte Zahlung trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht geleistet hat.
- Bis zu 3 Monate vor dem Beginn des Aufenthaltes, wenn eine Leistungserbringung den wirtschaftlichen oder ideellen Geschäftsbetrieb gefährdet.
- Wenn aufgrund nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, z.B. politische Unruhen, Unwetter oder Umweltkatastrophen, die Durchführung der Leistung unmöglich oder erheblich erschwert ist.

Im Falle eines Rücktritts durch den SCS entfällt der Anspruch auf Zahlung der Vergütung.

8. Mängel, Störungen, Haftung des Vertragspartners

8.1. Leistungsstörungen und Mängel sind dem SCS unverzüglich mitzuteilen. Der SCS bemüht sich daraufhin um Abhilfe. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung bzw. den Mangel zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

8.2. Verursacht einer der Gäste einen Schaden, ist dieser unverzüglich dem Hausbetreuer, sollte kein Hausbetreuer vor Ort sein, dem SCS, zu melden. Der Verursacher haftet für den von ihm verursachten Schaden.

8.3. Der Vertragspartner hat die ihm vermieteten Räumlichkeiten mitsamt Inventar ohne Schaden bei Abreise zu verlassen. Der Vertragspartner haftet für von ihm oder die von ihm betreuten Personen verursachte Schäden. Ist bei Gruppen der Schadensverursacher nicht feststellbar, haftet der Vertragspartner, der die Buchung veranlasst hat. Als Schadensfall gilt auch der Verlust eines dem Vertragspartner übergebenen Schlüssels zu den Zimmern oder zum Skiheim Kühboden.

9. Haftung des SCS

9.1. Der SCS haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Vertragspartners auf

Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der SCS die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des SCS beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des SCS beruhen. Einer Pflichtverletzung des SCS steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

9.2. Der SCS haftet nur dann für Leistungsstörungen bzw. Mängel von Leistungen eines Dritten, für die der SCS als Mittler auftritt (Catering, Veranstaltungen, Kurse), wenn die Leistungsstörung bzw. Mängel der Leistungen des Dritten vom SCS vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden.

Allgemeine Bestimmungen

9.3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

9.4. Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

9.5. Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien Friedrichshafen, Deutschland. Der SCS ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

9.6. Diese AGB sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

9.7. Die Hausordnung ist integraler Bestandteil der AGB.

Hausordnung

1. Allgemeines

- a) Das Skiheim Kühboden ist vor allem für Aufenthalte von Kinder- und Jugendgruppen und vereinsinterne Zwecke ausgerichtet.
- b) Die folgende Hausordnung dient dem einvernehmlichen und friedlichen Miteinander der Gäste auf dem Skiheim Kühboden und der Aufrechterhaltung des Zustandes des Skiheim Kühboden.
- c) Die Hausordnung ist integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Ski Club Schnetzenhausen e.V. („**SCS**“) für die Nutzung des Skiheim Kühboden.

2. Rücksichtnahme, sozialverträgliches Verhalten, Toleranz

- a) Jeder Besucher des Hauses ist verpflichtet, dem Charakter und den Zielsetzungen des SCS Rechnung zu tragen, die Sitten und Gebräuche der umliegenden Ortschaften des Hauses zu achten und ruhestörendes

Lärmen im Haus und in dessen Umgebung zu unterlassen.

- b) Jeder Gast ist verpflichtet auf andere Gäste Rücksicht zu nehmen, um ein einvernehmliches und sozialverträgliches Miteinander auf dem Haus Kühboden zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass auch außerhalb der Ruhezeiten andere Gäste nicht durch unzumutbaren Lärm oder andere Belästigungen gestört werden dürfen. Ebenso ist ein gewisses Maß an Toleranz für ein einvernehmliches Miteinander erforderlich.

3. Ruhezeiten

In der Zeit zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist Nachtruhe. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Auch außerhalb der Ruhezeiten dürfen andere Gäste nicht über ein zumutbares Maß an Lautstärke und störendem Verhalten hinaus belästigt werden dürfen.

4. Zugang zum Skiheim Kühboden

- a) Der Zugang zum Skiheim Kühboden ist nur den Gästen vorbehalten. Andere Personen dürfen sich nur nach vorheriger Vereinbarung im Skiheim Kühboden aufhalten. Die Hausordnung gilt auch für diese anderen Personen.
- b) Das Betreten des Skiheim Kühboden in Ski oder Snowboardschuhen ist verboten.

5. Nutzung der Gemeinschaftsräume (Küche, Speiseraum, Aufenthaltsräume, Toiletten, Skikeller etc.)

- a) Die Gemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass andere Gäste nicht gestört werden.
- b) Der Verzehr von Speisen und Getränke ist in den Zimmern und den Aufenthaltsräumen, ausgenommen dem Speiseraum, nicht gestattet.
- c) Der Speiseraum ist nach Benutzung aufzuräumen und in ordentlichem Zustand zu verlassen. Das Reservieren von Tischen ist nicht gestattet.
- d) Das Konsumieren mitgebrachter Getränke ist nicht gestattet. Getränke sind von den Hausbetreuern, an den festgelegten Verkaufszeiten, zu beziehen.
- e) Die Küche ist stets sauber zu halten, benutztes Geschirr ist unverzüglich nach Gebrauch zu spülen und aufzuräumen.
- f) Die Lagerung, Zubereitung, oder der Verzehr von Speisen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- g) Lebensmittel, welche nicht im Kühlschrank aufbewahrt werden müssen, sind in den dafür vorgesehenen Fächern über den Kühlschränken bzw. im Bereich des Kellerabgangs zu lagern. Die Nutzung der Kühlschränke und der Ablagefächer unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der anderen Gäste des Skiheim Kühboden vorzunehmen. Dies gilt insbesondere wenn das Skiheim Kühboden voll belegt ist.
- h) Der Skikeller dient zur Aufbewahrung der Ski, bzw. Snowboardausrüstung, für welche besondere Vorrichtungen im Skikeller angebracht sind. Schlitten, Skibobs, Bekleidung u.ä. dürfen nicht im Skikeller aufbewahrt werden.
- i) Beim Verlassen der Räumlichkeiten (Zimmer, Gemeinschaftsräume) hat der Gast sicher zu stellen, dass die Fenster und Türen geschlossen sind. Für

Schäden, die durch die Nichteinhaltung entstehen, haftet der Gast.

- j) Um einen unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden, hat der Gast die Heizung bei geöffneten Fenstern und Türen abzustellen und bei Abwesenheit herunterzudrehen.
- k) Zur Regulierung der Raumluft soll „stoßgelüftet“ werden (kurzes und komplettes Öffnen des Fensters).

6. Müll

Der Müll ist getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern in der Gemeinschaftsküche zu entsorgen.

7. Fernseher

Die Benutzung des Fernsehers muss unter Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse anderer Gäste, insbesondere auch minderjähriger Gäste erfolgen.

8. Rauchen:

- a) Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot! Auf der Terrasse und im Eingangsbereich sind Raucherplätze vorgesehen. Auch beim Rauchen an den Raucherplätzen ist auf andere (Nichtraucher) Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn kleine Kinder und Jugendliche in der Nähe sind.
- b) Das Entsorgen der Zigarettenreste ist nur in den entsprechenden Behältnissen erlaubt.
- c) Das Außerkraftsetzen oder missbräuchliche Auslösen der Rauchmelder ist verboten.

9. Alkohol / Jugendschutz

Alkoholische Getränke dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere des deutschen Jugendschutzgesetzes ausgegeben und konsumiert werden. Die gesetzlichen Regelungen können bei den Hausbetreuern eingesehen werden.

10. Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tiere ist untersagt.

11. Abreise

- a) Die Zimmer, Gemeinschaftsräume und Außenbereiche sind bei der Abreise ordentlich und aufgeräumt zu hinterlassen.
- b) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Bettwäsche abzuziehen und gemeinsam mit den Handtüchern in der Eingangshalle zu sammeln.

12. Parken

Das Parken in der Einfahrt zum Skiheim Kühboden ist nicht gestattet. Dieser Bereich steht lediglich für das Be- und Entladen von Gepäck und Waren zur Verfügung.

13. Hausrecht

- a) Das Hausrecht obliegt den Hausbetreuern des SCS und dem SCS. Den Anweisungen der Hausbetreuer ist Folge zu leisten.
- b) Verstöße gegen die Hausordnung können mit einem (dauerhaften) Verweis aus dem Skiheim Kühboden geahndet werden.

Stand April 2017